



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Mai 2019

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir freuen uns darauf, Ihnen in wenigen Wochen wieder unseren großen Überblick über die aktuellen Fragen der Abfallwirtschaft zu präsentieren und ein Forum für spannende Diskussionen zu bieten, und zwar auf dem

21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 13. und 14.06.2019 in Berlin

nunmehr mit neuem Konzept mit noch mehr Vielfalt und an einem neuen besonderen Ort!
Hier finden Sie [Anmeldung und Programm](#).

Auf die folgende Veranstaltung möchten wir Sie auch hinweisen:

Das VerpackG im aktuellen Kontext

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen GmbH und VKU

Zum Programm [-> 01.07.2019 in Köln](#).

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz: Erste Nervosität bei den Systemen wird spürbar](#)
- [Erforderliche Angaben zur Anzeige gewerblicher Sammlungen](#)
- [Geltungsdauer der Anzeige einer beabsichtigten gewerblichen Sammlung](#)
- [Genehmigung von Klärschlammverwertungsanlagen](#)
- [Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung](#)
- [Kosten für Entsorgung „wilder Abfälle“ gebührenfähig](#)
- [Veranstaltungen in Schule und Kindergarten als Maßnahme der Abfallberatung](#)
- [Keine Pflicht zur Bereitstellung der vollständigen Vergabeunterlagen mit Auftragsbekanntmachung](#)
- [Rechtsnachfolge und Entsorgungsverantwortung](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online



[VERPACKUNGSGESETZ: ERSTE NEVOSITÄT BEI DEN SYSTEMEN WIRD SPÜRBAR!]

Die Systembetreiber haben trotz Verschiebung der Ausschreibungen für den Leistungszeitraum 2020 bis 2022 nur wenige Abstimmungsvereinbarungen abschließen können. Das liegt insbesondere daran, dass keine Vereinbarungen zur Mitentsorgung PPK nach dem Verpackungsgesetz zustanden kommen. Kein System will sich zuerst bewegen.

Alle warten auf bundeseinheitliche Trends, die sich aber ohne Abschlüsse nicht herausbilden können. Die Systeme legen die cyclo-Untersuchung nicht vor und bedrängen die öRE, auf das Mitbenutzungsverlangen nach § 22 Abs. 4 VerpackG zunächst zu verzichten.

Übergangslösungen statt Umsetzung VerpackG

Der Übergang soll nach altem Muster mit (privat-)vertraglichen Vereinbarungen organisiert werden. Übergangsregelungen stellen aber nicht den erforderlichen Baustein (Anlage 7) für eine Abstimmungsvereinbarung dar. Also fehlt vielerorts eine vollständige Abstimmungsvereinbarung. Außerdem wird immer offensichtlicher, dass die meisten Systeme gar keinen Bedarf an größeren Mengen PPK haben. Vielerorts gibt es weder

Verträge noch PPK-Verwertungsnachweise oder die Herausgabe von PPK-Mengen. Man kann sich offenbar anderenorts eindecken. Da ist nur ein Systembetreiber, der mit unterschiedlichen Mitteln versucht, seinen 33 % Masseanteil zum Nachweis der entsprechenden Verwertungsquoten, am liebsten bereits ab 2018, zu decken.

Empfehlung von [GGSC]

Es gibt zwischenzeitlich auch einige wenige neue PPK-Vereinbarungen, die Masse-, Volumen- und/oder Kostenanteile nach neuer Lesart vorsehen. Das Gros kann aber weder Abstimmungsvereinbarungen, noch Verwertungsnachweise nach dem Verpackungsgesetz vorweisen. Deshalb zeigen auch Anfragen der Landesministerien zwischenzeitlich Wirkung. 2019 scheint abgehakt – aber die Systeme fragen sich zunehmend, wie sollen wir die Nachfragen ab 2020 beantworten, wenn uns so viele Abstimmungen fehlen?

Deshalb bleibt die Empfehlung von [GGSC] an die öRE: Die Abstimmungsvereinbarung nach dem Verpackungsgesetz ist ein Paket aus Regelungen zu LVP, Glas und PPK. Unterschreiben Sie keine unbefristete Abstimmungsvereinbarung, die PPK nicht einschließt!



Umstellung Sack auf Tonne

Zwischenzeitlich haben sich die Systeme darauf verständigt, dass eine Umstellung von Sack auf Tonne nicht ohne Rahmenvorgabe akzeptiert werden soll. Die Mehrbelastung für den Hauptkostenverantwortlichen ist zur Monstranz geworden. Nur die Rahmenvorgabe eröffne die Rückkehr zum klassischen Clearing nach Marktanteilen. Wem so begegnet wird, sollte sich schnell beraten lassen, um zumindest eine gerichtliche Auseinandersetzung um die Rahmenvorgabe vermeiden zu können.

Unschön ist auch die Zurückweisung von Umstellungen, die nicht exakt dem Entsorgungsstandard der Restmüllentsorgung entsprechen. Zumindest was die Forderung nach einem Wahlrecht zwischen Sack und Tonne angeht, sollte hier nicht vorschnell klein beigetragen werden. Die Berufung auf den Entsorgungsstandard der Restmüllentsorgung sollte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nur gelten, soweit es um die Abwehr von unangemessenen Mehrkosten geht. Die Systeme haben bislang den Nachweis nicht geführt, dass ein Mischsystem gegenüber einer vollständigen Umstellung auf eine Tonnen-sammlung wesentliche Mehrkosten verursacht.

Wahlrecht/ Mischsystem: Das haben wir noch nie gemacht oder wo kommen wir denn da hin – das ist weder zutreffend noch überzeugend! Auf Nachfrage wird häufig darauf verwiesen, es dürfe nicht zu einer Doppelnutzung von Tonnen und Säcken kommen. Das verlangen intelligente Mischkonzepte auch gar nicht!

Vieles ist noch offen!

Das getrennte Vorgehen der Ausschreibungsführer LVP/ Glas ist contra legem. Die Auslösung der Ausschreibungsführer für den Leistungszeitraum 2021 bis 2023 ist erstmal verschoben bis Ende Mai. Die Sicherheitsleistungen sind noch nicht erbracht und der ange-dachte Sicherheitsfonds der Sicherheiten auf Gegenseitigkeit vorsehen soll, ist noch in der Schublade.

[GGSC] Beratung durch Veranstaltung

[GGSC] wird das Thema Verpackungsgesetz nicht nur auf dem 21. Infoseminar „Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft“ am 13./14.06.2019 in Berlin ausführlich behandeln.

[GGSC] Spezialisten sind auch bei einer Reihe anderer Eigen- bzw. Kooperationsveranstaltungen aktiv:



Das VerpackG im aktuellen Kontext

[GGSC] in Kooperation mit Akademie
Dr. Obladen GmbH und VKU

[01.07.2019 in Köln](#)

SAVE THE DATE

**Intensivseminar Verpackungsgesetz:
Verhandlungen mit den Systemen**

BERLIN:

22.08.2019 Berlin

ERFURT:

05.11.2019 in Erfurt

Das Programm und die Einladung der [GGSC]
Seminare GmbH erhalten Sie später.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ERFORDERLICHE ANGABEN ZUR ANZEIGE GEWERBLICHER SAMM- LUNGEN]

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung konkretisiert, welche Angaben bei der Anzeige von gewerblichen Sammlungen verlangt werden können (Urteil vom 23.04.2019, Az.: BVerwG 7 C 14.17 u. a.).

Im Mittelpunkt standen die Fragen, ob die Behörden in bestimmten Fällen auch den Jahresumsatz abfragen und Sammlungen bei unvollständigen Angaben auf Grundlage von § 62 KrWG untersagen können. [GGSC] hat in der Sache den beigeladenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vertreten.

§ 62 KrWG als Ermächtigungsgrundlage für die Sammlungsuntersagung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilsgründen bestätigt, dass die zuständigen Behörden Sammlungen auf Grundlage von § 62 KrWG untersagen können, wenn die erforderlichen Angaben unvollständig sind. Die Vorschrift werde insbesondere nicht – wie von den gewerblichen Sammlern vertreten – durch § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG verdrängt. Der erkennende Senat schränkte jedoch insofern ein, dass eine Untersagungsverfügung nur „ultima ratio“ sein dürfe. Die



Behörde müsse zuvor eine Sachverhaltsaufklärung durch informelle Aufforderungen und Nachfragen anstreben.

Angabe des Jahresumsatzes kann bei Kleinunternehmen nicht verlangt werden

Die Angabe des Jahresumsatzes hält das Bundesverwaltungsgericht für nicht zwingend erforderlich. Ein Bezug zur abfallwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei nicht ohne Weiteres gegeben. Entscheidend seien die eingesetzten Betriebsmittel und die Fähigkeit, auch wirtschaftliche „Durststrecken“ zu überstehen. Jedenfalls bei Kleinunternehmen sei zur Beurteilung die beabsichtigte Sammelmenge und nicht der Jahresumsatz maßgeblich. Ob die zuständigen Behörden bei größeren gewerblichen Sammlern die Angabe des Jahresumsatzes verlangen können, ließ das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich offen.

Angaben zu Art, Ausmaß und Dauer und Nachweis über die Verwertungswege

Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 2 KrWG kann nach dem Bundesverwaltungsgericht von den Sammlern verlangt werden, anzugeben, was, wo, wann, wie oft, wie lange und auf welche Art (Hol- oder Bringsystem? In Eigenregie oder durch Dritte?) gesammelt werde. Allerdings könne bei mobilen Sammlungen im Einzelfall nicht immer die genaue Angabe

der abgefahrenen Straßen verlangt werden – insbesondere, wenn deren Route häufig wechsele.

Hinsichtlich der Verwertungswege bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die bestehende Rechtsprechung. Insbesondere bei Kleinsammlern dürften keine überzogenen Anforderungen an den Nachweis der Verwertungswege gestellt werden.

Bedeutung für die Praxis

Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind ab sofort bei der Bearbeitung von Sammlungsanzeigen zu berücksichtigen. Formblätter und behördliche Hinweise zur Anzeige von gewerblichen Sammlungen sollten insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zum Jahresumsatz angepasst werden. Zudem ist darauf zu achten, dass – zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit – bei unvollständigen Anzeigen nicht in jedem Fall sofort eine Sammlungsuntersagung ergehen darf.

[GGSC] berät eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und entscheidungsbefugten Behörden zu diesem Thema.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)
und



Rechtsanwältin
Daniela Weber

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GELTUNGSDAUER DER ANZEIGE EINER BEABSICHTIGTEN GEWERBLI- CHEN SAMMLUNG]

Mit dem Anzeigeverfahren nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen soll – vor dem Hintergrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG – sichergestellt werden, dass die damit einhergehende Ausnahme von der Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht dazu führt, dass letztere in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet werden. Anzeigen gewerblicher Sammlungen sind daher immer wieder Gegenstand gerichtlicher Verfahren. So auch in dem Beschluss des OLG Celle vom 04.03.2019 [2 Ss (OWi) 262/18] betr. ein ordnungswidrigkeitsrechtliches Verfahren. In diesem befasste sich der Senat mit der bis

dato in der Rechtsprechung nicht geklärten Frage der Geltungsdauer der Anzeige einer beabsichtigten gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 1 KrWG.

Zäsur durch Untersagungsanordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG

Auslöser war eine Untersagungsverfügung, die die ursprünglich im betroffenen Gebiet angezeigte Tätigkeit einer Sammlerin untersagte, ihr das Aufstellen neuer Container verbot und die Entfernung der von ihr in diesem Gebiet bereits aufgestellten Container forderte. Da die Sammlerin in der Folgezeit weitere Altkleidercontainer zu gewerblichen Sammelzwecken ohne vorherige Anzeige in dem Gebiet aufstellte, verhängte die Behörde ein Bußgeld in Höhe von 2.500 €.

Der Senat beurteilte die Einordnung des Verhaltens der Sammlerin als bußgeldbewehrten Verstoß gegen die der Sammlerin obliegende Verpflichtung zur Anzeige einer beabsichtigten gewerblichen Sammlung als rechtlich nicht zu beanstanden. Zu den Auswirkungen einer Untersagungsverfügung auf eine frühere Sammelanzeige stellte er klar, dass das Verhältnis einer Untersagungsverfügung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG zu einer vorausgegangenen Sammelanzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG nur dahin verstanden werden könne, dass der in der Anzeige für die



Dauer der beabsichtigten Sammlung benannte Zeitraum jedenfalls mit der Bestandskraft der Untersagungsanordnung ende. Dies gelte auch dann, wenn das Aufstellen der neuen Sammelcontainer noch in den in der Sammelanzeige benannten Zeitraum fallen würde. Die ursprüngliche Sammelanzeige entfalte für den Zeitraum nach einer gegen dieselbe Sammlung bestandskräftig ergangenen Untersagungsverfügung keine Wirkung mehr. Demzufolge begründe eine nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG erlassene Untersagungsanordnung eine Zäsur.

Bedeutung für die Praxis

Gewerbliche oder gemeinnützige Sammler müssen im Falle einer vorausgegangenen bestandskräftigen Untersagungsverfügung, eine beabsichtigte Sammlung anzeigen, selbst wenn die Sammlung in den Zeitraum fällt, der in der ursprünglichen Sammelanzeige angegeben worden war. Wenn eine neue Sammelanzeige dennoch unterbleibt, begründet dies u.a. eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Dieser Beschluss ist erfreulich und zu begrüßen, da er den Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vor rechtswidrigen gewerblichen Sammlungen stärkt.

[GGSC] berät regelmäßig Behörden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beim Umgang mit gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GENEHMIGUNG VON KLÄRSCHLAMMVERWERTUNGSAN- LAGEN]

Zur Erfüllung der Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen ab 2029 müssen in Deutschland geeignete Klärschlammverwertungsanlagen errichtet werden. Die Genehmigungsverfahren dafür sind in vollem Gange. Im April vertraten Prof. Hartmut Gaßner und Dr. Georg Buchholz den Antragsteller im Erörterungstermin in einem von [GGSC] betreuten Verfahren.



Klärschlammverwertung und Phosphorückgewinnung

Nach der 2017 geänderten Klärschlammverordnung (AbfKlärV) muss Klärschlamm ab 2029 so verwertet werden, dass mindestens 80 % des Phosphors zurückgewonnen werden. Schon jetzt besteht Bedarf für entsprechende Klärschlammverwertungsanlagen, da die bisher praktizierte unmittelbare Klärschlammverwertung als Dünger in der Landwirtschaft aus verschiedenen Gründen an ihre Grenzen stößt. Das Land braucht also neue Klärschlammverwertungsanlagen, um die künftigen Anforderungen erfüllen zu können.

[GGSC] betreut ein entsprechendes Genehmigungsverfahren in Mitteldeutschland. Die betreffende Anlage ist als Abfallverbrennungsanlage, als chemische und chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage und als temporäres Abfalllager immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig und UVP-pflichtig.

Nach öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erhoben Nachbarn aus der Umgebung des Standorts Einwendungen, die in einem Erörterungstermin im April 2019 erörtert wurden. Prof. Hartmut Gaßner führte die Delegation des Antragstellers durch den Termin.

Schwerpunkte des Erörterungstermins

Schwerpunkte des Erörterungstermins waren befürchtete Geruchs- und Lärmbelastungen durch die Anlage und den durch sie hervorgerufenen Verkehr. Für beide Aspekte wurde in den Genehmigungsunterlagen dargelegt, dass die Zusatzbelastungen durch die Anlage auf Grund ihrer Lage und Entfernung die jeweiligen Irrelevanzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten nicht überschreiten. Die Ermittlung der Vorbelastung war danach nicht erforderlich. In Bezug auf Lärmbelastungen durch den Verkehr stellte die Genehmigungsbehörde strengere Anforderungen als die TA Lärm, indem sie die Ermittlung der Zusatzbelastung auch für Straßenabschnitte verlangte, die der Anlage auf Grund ihrer Entfernung üblicherweise nicht mehr zugerechnet werden.

Erörtert wurden ferner die Anforderungen des besonderen Artenschutzes. Kritisiert wurde die beschränkte Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen für die Einwender. Hier haben alle Beteiligten das typische artenschutzrechtliche Problem der fehlenden untergesetzlichen Standards zu bewältigen. Die Einwendungen führten zu Nachforderungen der Genehmigungsbehörde.



Bauplanungsrecht: Außenbereich oder Industriegebiet?

Eine Kernfrage ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich. Die untere Baubehörde bejaht die Privilegierung im Außenbereich wegen der besonderen Anforderungen des Vorhabens an die Umgebung im Hinblick auf die mit Klärschlammbehandlungsanlagen stets verbundenen Geruchsbelastungen. Diese lassen sich bei eingehausten Anlagen nach Maßgabe des Standes der Technik zwar weitgehend minimieren, im Hinblick auf die Anlieferung der Klärschlämme aber nicht vollständig verhindern.

Ob eine solche Anlage deshalb im Außenbereich oder nur in einem Industriegebiet zulässig ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Deshalb sind vergleichbare Anlagen in der Praxis teils in Industriegebieten, teils im Außenbereich genehmigt worden. Die betroffenen Einwander ließen jedenfalls keinen Zweifel aufkommen, dass ein näher an ihrem Wohnort gelegenes Industriegebiet keinesfalls besser geeignet wäre als der vorgesehene Standort im Außenbereich.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ERSTER ENTWURF DER LAGA FÜR VOLLZUGSHINWEISE ZUR UMSETZUNG DER KLÄRSCHLAMMVERORDNUNG]

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat einen ersten Entwurf für Vollzugshinweise der zum 03.10.2017 in Kraft getretenen Klärschlammverordnung (fortan: AbfKlärV) vorgelegt. Noch bis Mitte Juni 2019 haben die von der AbfKlärV betroffenen Wirtschafts- und Fachkreise die Möglichkeit zur Stellungnahme, auf deren Grundlage die LAGA den Entwurf der Vollzugshinweise überarbeitet.



Aufbau der Vollzugshinweise als „FAQs“

Ziel der Vollzugshinweise ist es, die Regelungen der AbfKlärV zu erläutern bzw. zu konkretisieren und auf diese Weise eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Verordnung zu fördern. Bei der Ausgestaltung der Vollzugshinweise verfolgt die LAGA einen anwendungsorientierten und mit dem Konzept der „Frequently Asked Questions (FAQs)“ vergleichbaren Ansatz. An die Stelle von abstrakten Erläuterungen zu den Regelungen der AbfKlärV tritt ein Katalog von Fragen, die sich aus dem bisherigen Vollzug der Verordnung ergeben haben und von der LAGA – in nicht rechtsverbindlicher Weise – beantwortet werden. In dem Entwurf kündigt die LAGA an, die Vollzugshinweise zu gegebener Zeit zu ergänzen und fortzuschreiben.

Inhaltliche Schwerpunkte

Den Vollzugshinweisen vorangestellt ist eine anhand von Schaubildern verdeutlichte Darstellung der Grundsätze der AbfKlärV und deren Änderungen zum 01.01.2023, 01.01.2029 und 01.01.2032.

Der Schwerpunkt der Fragen liegt auf der Auslegung der derzeit geltenden Vorschriften der AbfKlärV. Von besonderer praktischer Relevanz dürften die Vollzugshinweise zu der

Frage sein, ob für die bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen aus einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage die Bioabfallverordnung oder die AbfKlärV maßgeblich sind (Frage 4) bzw. wie die Begriffe des „Rohschlammes“ und des „Klärschlammkompostes“ im Einzelfall auszulegen sind (Fragen 5–6). Ausführlich befassen sich die Vollzugshinweise darüber hinaus mit den klärschlammbezogenen Untersuchungspflichten (Fragen 8–13), hier vor allem mit den Untersuchungsintervallen, die mitunter grafisch visualisiert werden. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Erläuterungen zu § 15 AbfKlärV („Beschränkung der Klärschlammverwertung“, Fragen 22–28), die sich maßgeblich mit der Problematik befassen, unter welchen Voraussetzungen Klärschlämme in Wasserschutzgebieten aufgebracht werden dürfen. Erfreulicherweise gehen die Vollzugshinweise außerdem auf das in den §§ 16–18 AbfKlärV enthaltene Anzeige- und Lieferverfahren ein, das bei der Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost auf und in Böden zur Anwendung kommt (Fragen 29–32).

Die letzten Fragen (Nr. 37–44) befassen sich mit den ab dem 01.01.2023 und 01.01.2029 in Kraft tretenden Regelungen der AbfKlärV. Besonders hervorzuheben sind hier die Ausführungen zu den Pflichten für Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen betreffend



die Rückgewinnung von Phosphor ab 2029 (Frage 39) sowie die Ausführungen zu den ab 2029 geltenden Kriterien, bei deren Vorliegen Klärschlämme aus bestimmten Abwasserbehandlungsanlagen einer anderweitigen Abfallentsorgung im Sinne des KrWG zugeführt werden können (Frage 40).

[GGSC] berät regelmäßig Kommunen und kommunale Unternehmen im Zusammenhang mit den Anforderungen der AbfKlärV.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KOSTEN FÜR ENTSORGUNG „WILDER ABFÄLLE“ GEBÜHRENFÄHIG]

Zum 22.03.2019 ist nunmehr das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) in Kraft getreten. Das bisherige Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz trat außer Kraft.

Das Sächsische Landesrecht sollte insoweit an das Bundesabfallrecht angeglichen und hinsichtlich der Gesetzesverweise aktualisiert werden. Dabei wurden überdies einzelne Präzisierungen aufgenommen.

Regelungen zur Bereitstellung der Abfälle erforderlich

So ist in der Entsorgungssatzung des öRE künftig zu regeln, wie die Abfälle „bereitzustellen“ sind. Bislang waren die Konditionen, unter denen Abfall als angefallen gilt, vom öRE festzulegen. Diese Vorgabe widersprach insoweit dem Bundesrecht, als die Abfalleigenschaft und der „Anfall“ von Abfällen sich allein danach bestimmen. Dem trägt die Neuerung in sinnvoller Weise Rechnung.

Ferner wurden die Pflichten zur Entsorgung illegaler Abfälle in § 5 entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG präzisiert. Hierzu hatte es in der Vergangenheit im Freistaat Sachsen mehrfach Missverständnisse zur Auslegung der bisherigen landesgesetzlichen Regelung gegeben. Anknüpfend an diese neue gesetzliche Klarstellung werden nun überdies die Kosten dieser Entsorgung, soweit sie dem öRE obliegt, für gebührenfähig erklärt. Eine entsprechende, wenn auch schwer lesbare Regelung enthält § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsKrWBodSchG. Damit wird die



Rechtsslage neu und abweichend von der bisherigen Auffassung der Rechtsprechung im Freistaat geregelt.

Anpassungsbedarf in Satzungen

Schließlich wurden Gesetzesverweise auf das Bundes- wie das Landesrecht (z. B. Sächs-KomZG) aktualisiert. Zusammengefasst ergibt sich damit Anpassungsbedarf für Entsorgungssatzungen. Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit der Refinanzierung von Entsorgungskosten für illegale Ablagerungen, soweit sie vom öRE und nicht vom Verursacher zu entsorgen sind.

Auch bei Ausschreibungen kommt dem Gesetz künftig womöglich größere Bedeutung zu: § 10 SächsKrWBodSchG verlangt, bei Ausschreibungen dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere soll ein Ausschluss von Recyclingprodukten nur ausnahmsweise in Betracht kommen und er muss nachvollziehbar zu begründen sein.

[GGSC] berät öRE regelmäßig bei der Neugestaltung und Anpassung von Abfallentsorgungs- wie Gebührensatzungen sowie bei Entsorgungsausschreibungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERANSTALTUNGEN IN SCHULE UND KINDERGARTEN ALS MASSNAHME DER ABFALLBERATUNG]

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger führen die verschiedensten Maßnahmen der Abfallberatung durch, wie zum Beispiel das Herausgeben des Abfallratgebers, die Beratung vor Ort etc. Zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger führen darüber hinaus Veranstaltungen zum Thema der Abfallvermeidung und Abfallverwertung in Schulen und Kindergärten durch.

Auch diese Veranstaltungen unterfallen dem Begriff der Abfallberatung i. S. d. § 46 KrWG. Dieser Regelung zufolge ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu informieren und zu beraten. Um eine lokale und praxisorientierte Information und Beratung der Nutzer der öffentlichen Einrichtung zu gewährleisten, kann sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger



verschiedenster Mittel bedienen. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen, u. a. in Bildungseinrichtungen, wird dabei in der Literatur regelmäßig als denkbare Variante zur Erfüllung dieses Informationsauftrages angesehen. Ob und in welchem Umfang Maßnahmen der Abfallberatung gebührenansatzfähig sind, richtet sich nach Landesrecht. Die Landesgesetzgeber haben zumeist in den Landesabfallgesetzen, zum Teil in den Kommunalabgabengesetzen entsprechende ausdrückliche Regelungen getroffen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)

und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KEINE PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG DER VOLLSTÄNDIGEN VERGABEUNTERLAGEN MIT AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG]

Der Auftraggeber ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die vollständigen Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung zum Abruf bereit zu stellen, so das OLG Düsseldorf in einer Entscheidung vom 17.10.2018 (Az.: VII – Verg 26/18). Danach war der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung eines nicht-offenen Verfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nicht verpflichtet, bereits mit Auftragsbekanntmachung den Vertragsentwurf zur Verfügung zu stellen.

Anforderungen an die vollständige Abrufbarkeit nach § 41 Abs. 1 VgV

Das OLG Düsseldorf beschäftigte sich in dem Beschluss mit der Frage, welche Angaben als Vergabeunterlagen dem Bieter zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus § 41 Abs. 1 VgV folgt keine Pflicht auf Bereitstellung sämtlicher Vergabeunterlagen mit Auftragsbekanntmachung. Soweit danach in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse anzugeben ist, unter der die Vergabeunterlagen vollständig und direkt abgerufen werden können, werden nur Vor-



gaben für die Art und Weise der Bereitstellung und der elektronischen Verfügbarkeit geregelt und nicht, welche Vergabeunterlagen bereits von Anfang an zum Download bereitgestellt sein müssen.

Umfang der von dem Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen

Welche Unterlagen mit Auftragsbekanntmachung bereitzustellen sind, richtet sich nach § 29 VgV. Danach umfassen die (bereitzustellenden) Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Dies erfordert nicht ausnahmslos die Bereitstellung sämtlicher Vergabeunterlagen. Es handelt sich um eine Entscheidung im Einzelfall, die unter anderem davon abhängt, welche Verfahrensart der öffentliche Auftraggeber gewählt hat und welche Bedeutung die einzelnen Angaben für die Entscheidung des Bewerbers oder Bieters haben, sich am Verfahren zu beteiligen.

Erforderliche Angaben bei vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Ist – wie in dem durch das OLG Düsseldorf entschiedenen Fall – dem Verfahren ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet, setzt die Teilnahme am Vergabeverfahren zunächst

nur die Abgabe eines Teilnahmeantrags voraus; es geht noch nicht um die Kalkulation und Abgabe eines Angebots. Art und Umfang der zu beschaffenden Leistung, die Bedingungen der Vergabe und der Verfahrensablauf sind danach so zu beschreiben, dass das Unternehmen entscheiden kann, ob es an dem Auftrag interessiert und zur Leistungserbringung geeignet ist. Um eine solche Entscheidung auf einer validen Grundlage treffen zu können, sind nach Ansicht des OLG nicht immer zwingend sämtliche Vergabeunterlagen notwendig.

Durch die bereitgestellten Unterlagen (Bekanntmachung, Bewerbungsbedingungen und Leistungsbeschreibung) war für die Bieter in der zu entscheidenden Konstellation erkennbar, welche Art und Umfang der Auftrag haben würde. Die Bieter verfügten über ausreichend Informationen für die Beurteilung, ob sie zur Leistungserbringung geeignet sind. Die Kenntnis der genauen vertraglichen Regelungen im Vertragsentwurf war für die Abgabe eines Teilnahmeantrags nicht erforderlich.

Die Entscheidung ist zu begrüßen, da sie der unterschiedlichen Verfahrensgestaltung in Verfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb gerecht wird. Es bleibt abzuwarten, ob die anderen Vergabesenat dem OLG Düsseldorf folgen. In jedem Fall müssen öffentliche



Auftraggeber sorgfältig prüfen, welche Angaben potentielle Bieter benötigen, um über eine Teilnahme an dem Verfahren zu entscheiden.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der rechtssicheren Durchführung von Vergabeverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)

und



Rechtsanwältin
[Franziska Kaschluhn](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[RECHTSNACHFOLGE UND ENTSORGUNGSVERANTWORTUNG]

Eine Grundstückseigentümerin wurde von der zuständigen Behörde zur Beseitigung der auf ihrem Grundstück lagernden Abfälle verpflichtet. Rechtlich nicht zu beanstanden behandelte die Behörde die Grundstückseigentümerin, unabhängig von ihrem dahingehenden Willen, als Abfallbesitzerin.

Nach dem KrWG sind allerdings Abfallbesitzer und Abfallerzeuger mögliche Störer und damit taugliche Adressaten einer Ordnungsverfügung. Nach dem KrWG ist dabei auch eine Rechtsnachfolge in abstrakte Verhaltenspflichten möglich. Darauf wies das VG Cottbus in einer aktuellen Entscheidung hin (VG Cottbus, Beschl. v. 12.02.2019, Az.: 3 L 680/18).

Mangelhafte Störerermittlung

Nach den Feststellungen der Kammer erweist sich die Störerermittlung der Behörde als defizitär. Denn obwohl ihr bekannt war, dass auf dem fraglichen Grundstück in der Vergangenheit eine Gärtnerei betrieben worden war und sie vermutete, dass die Abfälle in diesem Rahmen angefallen waren, beließ die Behörde es bei ihrer (eigentlich zutreffenden) Feststellung, der Gärtnereibetrieb existiere nicht mehr und der damalige Eigentümer sei verstorben. Diese Sachverhaltsermittlungen waren jedoch unzureichend. Denn bei Unternehmen kommen auch ihre Leitungspersonen persönlich als Verantwortliche in Betracht und darüber hinaus ist sogar eine Inanspruchnahme von potentiellen Gesamtrechtsnachfolgern möglich. Entsprechenden Anhaltspunkten (so hatte die klagende Bescheidadressatin den Gesamtrechnach-



folger des ehemaligen Eigentümers des Betriebes ausfindig gemacht) ging die Behörde nicht nach. Nach Ansicht des Gerichts oblag der Behörde jedoch gerade die genaue Prüfung der Möglichkeit und der Bedingungen, ob und inwieweit die abstrakte Pflicht zur Beseitigung der auf dem Grundstück gelagerten Abfälle auf den Gesamtrechtsnachfolger übergegangen ist. Denn das Abfallrecht sei durch eine fortdauernde Entsorgungsverantwortung geprägt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht

[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

BVerwG präzisiert Anforderungen an Angaben gewerblicher Sammler

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung konkretisiert, welche Angaben bei der Anzeige von gewerblichen Sammlungen verlangt werden können (Urteil vom 23.04.2019, Az.: BVerwG 7 C 14.17 u. a.). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 04.

Abdeckung von Güllebehältern

Das VG Hannover hat sich mit einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung für die Abdeckung von Güllebehältern befasst (Urt. v. 05.04.2019, Az.: 4 A 8090/17).

Ende der Abfalleigenschaft

Der EuGH hat sich in einer weiteren Entscheidung mit dem Ende der Abfalleigenschaft und dem Verhältnis diesbezüglicher nationaler Regelungen zum EU-Recht auseinandergesetzt (Urt. v. 28.03.2019, Rs. C-60/18).



Lagerung von Abfällen und Lebensmittelherstellung

Erfolgt die Lagerung der Arbeitsgerätschaften und Zutaten in einer Bäckerei in unmittelbarer Nähe zu entsorgungsbereitem Abfall, kann dies eine lebensmittelrechtliche Ordnungsverfügung begründen (VG Minden, Urt. v. 13.03.2019, Az.: 7 K 5763/16).

Geltungsdauer der Anzeige einer beabsichtigten gewerblichen Sammlung

Das OLG Celle hat sich mit Beschluss vom 04.03.2019 [2 Ss (OWi) 262/18] im Rahmen einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Auseinandersetzung mit der Geltungsdauer einer Anzeige einer gewerblichen Sammlung befasst. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 06.

Formelle Illegalität einer Bauschuttanlage

Fehlt es an der erforderlichen Genehmigung, ist eine Stilllegungsanordnung für eine Bauschuttanlage gerechtfertigt, ohne dass es auf die weitere tägliche Annahme bestimmter Mengen ankäme, hat der VGH Hessen in seinem Beschluss vom 01.03.2019 (Az.: 9 A 1393/16.Z) festgestellt und zugleich u.a. Ausführungen zum Abfallbegriff bei Bauschutt gemacht.

Rechtsnachfolge und Entsorgungsverantwortung

Mit der Rechtsnachfolge bei bestehender Entsorgungsverantwortung befasst sich das VG Cottbus in einer aktuellen Entscheidung (Beschl. v. 12.02.2019, Az.: 3 L 680/18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 15.

Zum Begriff der Schadlosigkeit

Das BVerwG hat in einer bergrechtlichen Entscheidung zum Tagebau Ausführungen zum Erfordernis der Schadlosigkeit und seinem Verhältnis zur Ordnungsgemäßheit der Verwertung gemacht (Urt. v. 22.11.2018, Az.: 7 C 11.17, Rn. 24).

Verhältnis von Abfall- und Bodenschutzrecht

„§ 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG 1999 verweist nur auf bestimmte Handlungsermächtigungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und nicht auf das Bundes-Bodenschutzgesetz als Ganzes“, hat das BVerwG seinen Leitsatz für das Urteil vom 07.11.2018 (Az.: 7 C 18.18) formuliert.



Bereitstellung von Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die vollständigen Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung zum Abruf bereit zu stellen (OLG Düsseldorf, Beschl. vom 17.10.2018, 26/18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 13.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 13. und 14.06.2019 in Berlin

Hier finden Sie [Anmeldung und Programm](#).

Hinweis: Am Vorabend des Infoseminars (12.06.2019) besteht bei Interesse die Möglichkeit, gemeinsam mit [GGSC] MitarbeiterInnen am traditionellen „Staffellauf“ durch den Tiergarten teilnehmen. [GGSC] wird mit drei Teams à 5 Personen starten, die jew. 5 km laufen. Unser Team-Motto lautet übrigens „Nicht das Laufen ist unsere Stärke“! Wenn Sie Interesse haben, merken Sie dies bei der Anmeldung bitte kurz an.

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Seminar zu Straßenreinigung und Grünflächenpflege

[GGSC]/Akademie Dr. Obladen GmbH

[-> 19.06.2019 in Lübeck](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens

Das VerpackG im aktuellen Kontext

[GGSC] /Akademie Dr. Obladen GmbH und
VKU

[-> 01.07.2019 in Köln](#)



Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

The role of local and regional authorities in the transition to a circular economy in the EU – A need for a stronger multi-level governance?

7th Annual European Environmental Law Forum Conference 2019

-> [28.08. bis 30.08.2019 in Utrecht, Niederlande](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Das Verpackungsgesetz von A-Z

[GGSC]/Akademie Dr. Obladen GmbH

-> [03.09.2019 in Berlin](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Seminar zu Abfallgebühren

[GGSC]/Akademie Dr. Obladen GmbH

-> [09.09.2019 in Düsseldorf](#)

SAVE THE DATE

Intensivseminar Verpackungsgesetz: Verhandlungen mit den Systemen

BERLIN:

22.08.2019 Berlin und

ERFURT:

05.11.2019 in Erfurt

Das Programm und die Einladung der [GGSC] Seminare GmbH erhalten Sie später.

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 04/2019, Seite 204) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältlInnen zu folgendem Thema:

- Digitale Abfallwirtschaft und Grenzen des Datenschutzes
- Ausschluss von Abfällen von der Überlassungspflicht und Ermessen des Satzungsgebers

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

„Improving the Implementation of the European Environmental Liability Directive (2004/35/EC) in the EU Member States – A network based approach“, in: Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2019, Heft 1, 63-72.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Kommentierungen der KrWG-Regelungen zu Bioabfall (§§ 11, 12 und BioabfallVO), Recycling (§ 14), Anordnungen (§ 62), Buß-geldvorschriften (§ 69) und Einziehung (§ 70), in: Schmehl/Klement (Hrsg.) GK-KrWG, 2. Auflage 209.



[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Bau Newsletter

[Mai 2019](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Technische Normänderungen im laufenden Bauprojekt
- Wann sind kommunale Wohnungsbau-gesellschaften öffentliche Auftraggeber?
- Zweiter Rettungsweg, Feuerwehraufstellflächen und Brandschutznachweis

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]



Home

Tagesanzeiger

Veranstaltungen

Recht [GGSC]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.